

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, dass die fraglichen Waren und Dienstleistungen nicht ähnlich seien und dass daher keine Verwechslungsgefahr zwischen den betroffenen Marken bestehe.

Klage, eingereicht am 28. August 2009 — Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida/HABM — Unión de Cosecheros de Labastida (PUERTA DE LABASTIDA)

(Rechtssache T-345/09)

(2009/C 256/62)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida SL (Autol, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grimau Muñoz und J. Villamor Muguerra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Unión de Cosecheros de Labastida S. Coop. Ltda (Labastida, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 28. Mai 2009 in der Sache R 1021/2008-1 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke „PUERTA DE LABASTIDA“ (Wortmarke) für die Klassen 29, 33 und 35 zur Eintragung zuzulassen;

— dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Bodegas y Viñedos Puerta de Labastida SL.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PUERTA DE LABASTIDA“ (Anmeldung Nr. 4 473 278) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 33 und 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Unión de Cosecheros de Labastida S. Coop. Ltda.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarke „CASTILLO DE LABASTIDA“ (Nr.

617 137) für Waren der Klasse 33, Gemeinschaftswortmarke „CASTILLO LABASTIDA“ (Nr. 23 382) für Waren der Klasse 33 und Gemeinschaftswortmarke „CASTILLO LABASTIDA“ (Nr. 3 515 566) für Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 43.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 1. September 2009 — Winzer Pharma/HABM — Alcon (BAÑOFTAL)

(Rechtssache T-346/09)

(2009/C 256/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Dr. Robert Winzer Pharma GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schneller)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Alcon, Inc. (Hünenberg, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Mai 2009 in der Sache R 795/2008-1 aufzuheben;

— dem Beklagten oder jedenfalls der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen;

— hilfsweise, die Sache an das HABM zurückzuverweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.